

# SATZUNG

des Arbeiterwohlfahrt Kreisverbandes  
Jena-Weimar e.V.



## Präambel

Der AWO Kreisverband Jena-Weimar e.V. ist aus der Verschmelzung der AWO Kreisverbände Jena und Weimar im Jahr 2006 hervorgegangen.

Infolge einer gewachsenen Struktur und der zunehmenden Komplexität von Aufgaben und Anforderungen hat der Kreisverband seine Mitglieder gemäß dem AWO Verbandsstatut in Ortsvereinen und Fördervereinen organisiert. Dahinter steht die Auffassung, dass das Vereinsleben bei kleineren, den Mitgliedern näher stehenden Verbandsgliederungen besser gedeiht und die Mitgliederbetreuung und –beteiligung über kleinräumigere Strukturen erleb- und erfahrbarer ist.

2008 hat der AWO Kreisverband Jena-Weimar sein Verbandsgebiet nach der Auflösung des AWO Kreisverbandes Sömmerda-Apolda erweitert und die bestehenden Ortsvereine Apolda und Bad Sulza mittlerweile als Mitglieder im Kreisverband integriert.

### § 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Arbeiterwohlfahrt Kreisverband Jena-Weimar e.V.“. Er ist in das Vereinsregister eingetragen. Die Kurzbezeichnung lautet AWO Kreisverband Jena-Weimar e.V.
- (2) Das Verbandsgebiet entspricht den Städten Jena und Weimar sowie den Landkreisen Weimarer Land und Sömmerda.
- (3) Der Sitz des Vereins ist Weimar.
- (4) Er ist Mitglied im AWO Landesverband Thüringen e.V. mit Sitz in Erfurt.

### § 2 Zweck

- (1) Der Zweck des AWO Kreisverbandes Jena-Weimar e.V. ist nach dem Verbandsstatut die vorbeugende, helfende und heilende Tätigkeit auf allen Gebieten der sozialen Arbeit und die Anregungen zur Hilfe und Selbsthilfe, insbesondere die:
  - Mitwirkung an den Aufgaben der öffentlichen Sozial-, Kinder-, Jugend-, Alten- und Gesundheitshilfe
  - Zusammenarbeit mit der Selbstverwaltungskörperschaft und der Kommunalverwaltung der Städte Jena und Weimar sowie der Landkreise Weimarer Land und Sömmerda
  - Förderung des ehrenamtlichen Engagements
  - Förderung von Jugend- und jugendpolitischer Arbeit, insbesondere durch die Förderung des Jugendwerkes der AWO

Diese Satzungszwecke werden verwirklicht insbesondere durch:

- die Durchführung von Fahrdiensten für bedürftige Menschen sowie für Menschen mit Behinderung;
- den Betrieb von ambulanten, teilstationären und stationären Alten-, Pflege- und Behinderteneinrichtungen, sowie Besuchs- und Beratungsdiensten, Tagesstätten, Wohnheimen, Pflegeheimen u.ä., einschließlich der Versorgungs- und Dienstleistungen;
- den Betrieb von Seniorenwohnanlagen;
- den Betrieb von Kinderkrippen und Kindergärten, Kinder- und Jugendheimen, Kinder- und Jugendwohneinrichtungen sowie von Einrichtungen der offenen Kinder- und Jugendarbeit;
- die Vermittlung von Mutter/Vater-Kind-Kuren in Verfolgung mildtätiger Zwecke im Rahmen § 53 Abgabenordnung (AO);
- Beratungsdienste und Beratungsstellen;
- die Durchführung von Aus-, Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen für die Bevölkerung und für Zielgruppen, wie z.B. medizinische Berufe, Kranken- und Altenpflege sowie pädagogischer Berufe;

- den Betrieb von Allgemeinbildenden Schulen bzw. Bildungseinrichtungen
  - den Betrieb von Mahlzeitendiensten, wie Essen auf Rädern und stationären Mittagstisch;
  - den Betrieb von Einrichtungen des Gesundheitswesens, wie z.B. medizinischen Versorgungszentren oder physiotherapeutischen Einrichtungen;
  - die Mitarbeit in der Liga der Verbände der Wohlfahrtspflege;
  - die Zusammenarbeit mit anderen AWO-Verbänden sowie mit anderen Wohlfahrtsverbänden und Organisationen und Einrichtungen;
  - die Beteiligung an steuerbegünstigten juristischen Personen des privaten Rechts, sofern dadurch die steuerbegünstigten Zwecke des Kreisverbandes mittelbar und/oder unmittelbar gefördert werden.
- (2) Der Kreisverband fördert die Tätigkeit und Zusammenarbeit seiner Mitglieder. Ihm obliegt die Vertretung dieser gegenüber dem AWO Landesverband Thüringen e.V., den jeweiligen Gebietskörperschaften und den auf Kreisebene tätigen sonstigen Verbänden und Einrichtungen.
- (3) Der Kreisverband wirbt für seine Aufgaben in der Bevölkerung. Er sammelt für die Erfüllung dieser Aufgaben Spenden.

### **§ 3 Steuerbegünstigte Zwecke**

- (1) Der Kreisverband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige bzw. mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann er sich auch anderer Rechtsformen bedienen.
- (4) Mittel des Kreisverbandes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Freie Rücklagen dürfen gebildet werden, soweit die Vorschriften des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung dies zulassen.

Die Mitglieder erhalten – abgesehen von etwaigen für die Erfüllungen ihrer satzungsmäßigen Aufgaben bestimmten Zuschüssen oder Darlehen keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Dies gilt auch für den Fall ihres Ausscheidens oder bei Auflösung des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 4 Ehrenamtliche und hauptamtliche Arbeit**

- (1) Die Aufgaben des Kreisverbandes werden unter Wahrung der Gleichachtung von Mann und Frau, sowie ihrer Gleichberechtigung bei der Wahrnehmung von Ämtern von ehrenamtlichen und hauptamtlichen Mitarbeiter/innen erfüllt. Nach dem Selbstverständnis der Arbeiterwohlfahrt kommt der ehrenamtlichen Tätigkeit besondere Bedeutung zu. Sie ist auf allen Ebenen zu fördern. Ehrenamtliche und hauptamtliche Arbeit ergänzt sich und dient im Einklang mit den Grundsätzen der Arbeiterwohlfahrt der Verwirklichung des einheitlichen Auftrages. Der Kreisverband sorgt für die Aus-, Weiter- und Fortbildung im Bereich seiner Mitglieder und Mitarbeiter/innen.
- (2) Der Kreisverband arbeitet mit allen AWO Verbänden und deren Mitgliedern eng und vertrauensvoll zusammen. Sofern nichts anderes bestimmt ist, unterrichten sie sich jeweils rechtzeitig und angemessen über wichtige Angelegenheiten. Jeder Verband respektiert die Rechte des Anderen und leistet dem Anderen die notwendige Hilfe.

### **§ 5 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglieder des Kreisverbandes sind die Ortsvereine und Fördervereine der Arbeiterwohlfahrt in seinem Bereich und deren Mitglieder, soweit sie natürliche Personen sind.

- (2) Die natürlichen Personen als Mitglieder des AWO Kreisverbandes Jena-Weimar e.V. organisieren sich in den bestehenden Ortsvereinen Jena, Apolda, Bad Sulza, Weimar, den bestehenden Fördervereinen der Einrichtungen des KV oder in neu zu gründenden Orts- und Fördervereinen. Jedes Mitglied, das nicht korporatives, Ehren- oder Fördermitglied ist, ist Mitglied eines Ortsvereins. Die Mitgliedschaft richtet sich im Allgemeinen nach dem ersten Wohnsitz oder nach dem Arbeitsort. Die Ortsvereine sehen in ihren Satzungen vor, dass ihre Mitglieder gleichzeitig Mitglied des Kreisverbandes sind. Natürliche Mitglieder die ihre Mitgliedschaft in den ehemaligen AWO Kreisverbänden Jena oder Weimar, bzw. im Kreisverband Jena-Weimar erworben haben, werden durch den Vorstand des Kreisverbandes einem Ortsverein zugeordnet. Ausnahmeregelungen sind auf persönlichen Antrag an den Vorstand des Kreisverbandes möglich.
- (3) Die Mitglieder sind zur Zahlung von Beiträgen verpflichtet, soweit sie nicht aufgrund der Mitgliedschaft und Beitragszahlung im Jugendwerk der Arbeiterwohlfahrt von der Beitragspflicht in der Arbeiterwohlfahrt befreit sind.
- (4) Über die Aufnahme von Ortsvereinen entscheidet das Präsidium des Kreisverbandes auf schriftlichen Antrag. Die Entscheidung über die Aufnahme künftiger natürlicher Mitglieder fällt einvernehmlich zwischen Kreisvorstand und Ortsverein. Eine Austrittserklärung gegenüber dem Kreisverband oder dem Ortsverein wirkt gegenüber beiden.
- (5) Natürliche Mitglieder können mit einer Frist von drei Monaten auf den Schluss eines Quartals durch schriftliche Erklärung gegenüber dem jeweiligen Vorstand kündigen. Für den Austritt von Ortsvereinen gilt eine Frist von 12 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres.
- (6) Ein Mitglied kann ausgeschlossen oder suspendiert werden, wenn es einen groben Verstoß gegen das Statut, das Grundsatzprogramm, die Satzung oder die Richtlinien der Arbeiterwohlfahrt begangen oder durch sein Verhalten das Ansehen der Arbeiterwohlfahrt schädigt bzw. geschädigt hat.
- (7) Der Ausschluss und die Suspendierung sind unter Anwendung des Ordnungsverfahrens der Arbeiterwohlfahrt durchzuführen.
- (8) Das Ordnungsrecht wird auf die nach dem Ordnungsverfahren der Arbeiterwohlfahrt zuständigen Organe übertragen.
- (9) Bei Austritt oder Ausschluss verliert ein Ortsverein das Recht, den Namen und das Markenzeichen Arbeiterwohlfahrt zu führen. Ein etwa neu gewählter Name und Markenzeichen muss sich von dem bisherigen Namen und Markenzeichen deutlich unterscheiden. Er darf nicht in einem bloßen Zusatz zu dem bisherigen Namen und Markenzeichen bestehen. Entsprechendes gilt für Kurzbezeichnungen.
- (10) Als Ehrenmitglieder können natürliche Personen ernannt werden, die sich um den Kreisverband verdient gemacht haben. Sie werden auf Vorschlag des Vorstands vom Präsidium zu Ehrenmitgliedern des Kreisverbandes ernannt. Diese Mitgliedschaft im Kreisverband ist beitragsfrei. Ehrenmitglieder haben in der Kreiskonferenz des Kreisverbandes kein Stimmrecht.
- (11) Als Fördermitglieder können natürliche und juristische Personen vom Präsidium berufen werden, die die Belange des Kreisverbandes unterstützen. Diese Mitgliedschaft im Kreisverband ist beitragsfrei. Regelmäßige Zuwendungen unterliegen den „Bestimmungen der Finanzordnung“. Natürliche Personen nehmen an der Kreiskonferenz ohne Stimmrecht teil. Bei juristischen Personen geschieht dieses über eine beauftragte Person. Diese beauftragte Person hat in der Kreiskonferenz kein Stimmrecht.
- (12) Als korporative Mitglieder können sich dem Kreisverband Körperschaften, Stiftungen und andere Institutionen mit sozialen Aufgaben anschließen, deren Tätigkeit sich auf das Gebiet des Kreisverbandes oder auf Ortsvereine erstreckt.

Als korporative Mitglieder können sich dem Kreisverband nach Zustimmung des Bundesverbandes auch Körperschaften und Stiftungen mit sozialen Aufgaben anschließen, deren Tätigkeit sich auf das Ausland erstreckt. Sie üben ihre Mitgliedschaft durch ein beauftragtes Mitglied ihrer Körperschaft bzw. Stiftung aus.

Über die Aufnahme als korporatives Mitglied entscheidet das Präsidium im Einvernehmen mit dem AWO Landesverband. Es ist eine schriftliche Korporationsvereinbarung abzuschließen. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge der korporativen Vereinigungen richtet sich nach besonderer Vereinbarung.

Die Mitgliedschaft der korporativen Vereinigungen kann von beiden Seiten unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Monatsende gekündigt werden. Maßgeblich ist der Zugang der Kündigung.

Die Mitgliedschaft eines korporativen Mitglieds bei einem anderen Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege ist unvereinbar mit der Mitgliedschaft in der Arbeiterwohlfahrt.

Korporative nicht gewerbliche Mitglieder und solche gewerblichen Mitglieder, die zu 100 Prozent von der Arbeiterwohlfahrt getragen werden und deren Dienstleistung für soziale Zwecke eingesetzt wird, sind nach der Zustimmung des Bundesverbandes berechtigt, das Markenzeichen der AWO zu verwenden, soweit sie den Zertifizierungsaufgaben der Arbeiterwohlfahrt entsprechen.

Sonstige korporative gewerbliche Mitglieder sind nach Zustimmung des Bundesverbandes berechtigt, das Markenzeichen der AWO in der Fußzeile auf ihrem Briefbogen zu verwenden. Ihnen ist es nicht gestattet, das Markenzeichen der AWO in ihrem Namen zu verwenden.

## **§ 6 Jugendwerk**

- (1) Für die im Kreisverband der Arbeiterwohlfahrt bestehenden Jugendwerke der AWO gilt deren Satzung.
- (2) Für die Förderung der Jugendwerke werden Regelungen nach Maßgabe der finanziellen Möglichkeiten festgelegt.
- (3) Der Vorstand des Kreisverbandes ist zur Aufsicht und Prüfung gegenüber den Jugendwerken berechtigt und verpflichtet.
- (4) Die Revisorinnen/Revisoren des Kreisverbandes sind verpflichtet, die Prüfung der Jugendwerke gemeinsam mit deren Revisorinnen/Revisoren durchzuführen. Sie berichten dem Vorstand.

## **§ 7 Organe**

Organe des Kreisverbandes sind:

- a) die Kreiskonferenz
- b) das Präsidium
- c) der Vorstand
- d) der Kreisausschuss

## **§ 8 Kreiskonferenz**

- (1) Die Kreiskonferenz wird gebildet aus:
  - a) den Mitgliedern des Präsidiums,
  - b) den Mitgliedern des Vorstands,
  - c) 30, in den Mitgliederversammlungen der Orts- und Fördervereine gewählten Delegierten. Die Anzahl der auf die Orts- und Fördervereine entfallenden Delegierten wird nach der Zahl der Mitglieder der Orts- und Fördervereine (abgerechneten Beiträgen und Familienmitgliedschaften) vom Vorstand festgesetzt.
  - d) den Beauftragten der korporativen Mitglieder, wobei höchstens ein Drittel der Stimmen der Konferenz auf sie entfallen darf. Das Stimmrecht kann durch Vereinbarung ausgeschlossen werden. Näheres regelt eine Wahlordnung.
  - e) je einem/einer Vertreter/in der Jugendwerke

- (2) Die Kreiskonferenz ist vom Präsidium mindestens im Abstand von vier Jahren innerhalb von sechs Monaten vor der Landeskonferenz mit einer Frist von mindestens drei Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen. Die erste ordentliche Kreiskonferenz findet im Jahr 2012 statt.  
Auf Antrag des Landesverbandes oder auf Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder ist binnen drei Wochen eine Kreiskonferenz unter den in Satz 1 genannten Bedingungen einzuberufen.
- (3) Die Kreiskonferenz nimmt die Jahresberichte und den Prüfungsbericht für den Berichtszeitraum entgegen und beschließt über die Entlastung des Präsidiums.  
Sie wählt das Präsidium, zwei Revisorinnen/ Revisoren und die Delegierten zur Landeskonferenz. Das jeweilige Präsidium bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Die Kreiskonferenz beschließt eine Geschäfts- und Wahlordnung. Die Wahlordnung kann bestimmen, dass im zweiten Wahlgang diejenige/derjenige gewählt ist, die/der die meisten Stimmen auf sich vereinigt.
- (4) Ein hauptamtliches Anstellungs- oder Beschäftigungsverhältnis beim Kreisverband und zum Kreisverband gehörenden Gliederungen sowie bei Gesellschaften und Körperschaften, an denen die vorgenannten Gliederungen der AWO mehrheitlich beteiligt sind und Präsidiumsfunktionen des Kreisverbandes sind unvereinbar und führen zum Verlust der Wählbarkeit bzw. der Funktion.  
Dies gilt auch für Revisorenfunktionen, wenn auf der untergeordneten Gliederungsebene gleichzeitig oder beim Kreisverband gleichzeitig oder innerhalb der letzten vier Jahre Vorstands- oder Präsidiumsfunktionen ausgeübt werden bzw. wurden.
- (5) Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst.  
  
Satzungsänderungen bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln der Erschienenen.  
Kreiskonferenzen, die über Satzungsänderungen beschließen sollen, sind nur beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder erschienen ist. Ist eine Kreiskonferenz, die zu einer Satzungsänderung einberufen wurde, beschlussunfähig, ist sie mit einer Frist von 14 Tagen erneut einzuberufen. Sie entscheidet mit Zweidrittelmehrheit der Erschienenen.  
  
Jede Satzungsänderung bedarf der Zustimmung des AWO Landesverbandes. Die Auflösung des Vereins bedarf der Zweidrittelmehrheit der Stimmberechtigten.
- (6) Die Beschlüsse der Kreiskonferenz sind schriftlich niederzulegen. Sie sind von der/dem Vorsitzenden des Präsidiums und der/dem Protokollführer/Protokollführer zu unterzeichnen.

## § 9 Präsidium

- (1) Das Präsidium wird von der Kreiskonferenz für die Dauer von 4 Jahren gewählt. Es bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Das derzeitige Präsidium bleibt bis zur nächsten ordentlich einberufenen Kreiskonferenz im Amt.

Es besteht aus bis zu sechs Mitgliedern. Diese sind der/ die Vorsitzende des Präsidiums, die/der stellvertretende Vorsitzende und bis zu vier weitere Präsidiumsmitglieder.

Alle Präsidiumsmitglieder werden von der Kreiskonferenz direkt gewählt. Der Präsident und der Vizepräsident werden aus den Reihen der Präsidiumsmitglieder vom Präsidium selbst gewählt.

Scheidet während der Wahlperiode ein Präsidiumsmitglied aus, so bedarf es keiner Ergänzung der von der Konferenz gewählten Präsidiumsmitglieder.

Die Tätigkeit im Präsidium ist grundsätzlich ehrenamtlich. Eine Vergütung kann im begründeten Ausnahmefall gezahlt werden. Über die Höhe entscheidet der Kreisausschuss. Sie darf die im Statut festgelegte Grenze nicht überschreiten.

(2) Die Präsidiumssitzungen werden von der/dem Präsidiumsvorsitzenden mindestens 4-mal im Jahr anberaumt. Sie/er beruft dazu die Präsidiumsmitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen ein.

(3) Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Präsidiumsmitglieder anwesend ist. Beschlussfähigkeit ist auf Antrag festzustellen.

Das Präsidium fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden des Präsidiums den Ausschlag.

Beschlüsse können in Eilfällen im schriftlichen Verfahren gefasst werden. Sie bedürfen einer  $\frac{3}{4}$  Mehrheit.

(4) Aufgaben des Präsidiums sind insbesondere:

- a) die Zustimmung zu grundsätzlichen Fragen der Verbandsführung, den sozialpolitischen Leitlinien, sowie der strategischen Steuerung der Unternehmen;
- b) die Beschlussfassung über die Grundsätze und Richtlinien zur Förderung des freiwilligen Engagements;
- c) die Berufung und Abberufung der Vorstandsmitglieder;
- d) die Aufsicht über den Vorstand. Diese umfasst insbesondere die Genehmigung des Wirtschaftsplanes, des Stellenplanes und des Investitionsplanes und die Entlastung des Vorstandes;
- e) die Zustimmung zu der Geschäftsordnung des Vorstandes;
- f) die Entgegennahme des Berichts des Vorstandes;
- g) die Förderung der verbandlichen Meinungsbildung;
- h) die Beschlussfassung über Anträge an die Kreiskonferenz;
- i) die Beschlussfassung über die Geschäftsordnung für das Präsidium;
- j) die Bestellung der Abschlussprüfer/innen;
- k) die Feststellung des Jahresabschlusses;
- l) die Regelung der Rechtsverhältnisse zwischen Verein und Vorstand;
- m) die Zustimmung zur Gründung und zur Beteiligung an Gesellschaften;
- n) die Zustimmung zur Bestellung von besonderen Vertreter/innen im Sinne des § 30 BGB.

(5) Das Präsidium ist berechtigt, Mitgliederversammlungen der Orts- und Fördervereine nach deren Satzungsbestimmungen einzuberufen.

(6) An den Sitzungen des Präsidiums nimmt der Vorstand mit beratender Stimme teil.

(7) Das Präsidium kann zu seiner Beratung Fachausschüsse und Beiräte bilden, deren Vorsitzende und Mitglieder von ihm berufen werden.

## § 10 Vorstand

(1) Der Vorstand gem. § 26 BGB besteht aus folgenden hauptamtlich tätigen Mitgliedern: einer/einem Vorsitzenden und mindestens zwei Stellvertreterinnen/Stellvertretern. Die Mitglieder des Vorstandes werden auf unbestimmte Zeit berufen. Das Präsidium kann im Bedarfsfall zusätzlich zum Vorstand im Sinne des § 26 BGB weitere Vorstandsmitglieder bestellen. Der Vorstandsvorsitzende bestimmt aus den weiteren Mitgliedern des Vorstandes zwei Stellvertreter.

(2) Der Vorstand wird vom Präsidium bestellt und abberufen. Der Abschluss der Anstellungsverträge erfolgt durch das Präsidium. Vor der Berufung von Vorstandsmitgliedern ist die Zustimmung vom Landesverband einzuholen.

(3) Der Kreisvorstand leitet den Verein eigenverantwortlich und vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, deren Inhalt ist zustimmungspflichtig durch das Präsidium.

Der Vorsitzende hat Einzelvertretungsberechtigung.

Im Innenverhältnis gilt, dass die Stellvertreter/ Stellvertreterinnen den Verein nur bei Abwesenheit des Vorsitzenden gemeinschaftlich vertreten.

- (4) Der Vorstand nimmt die Geschäfte des Vereins gemäß der verbandlichen Zielsetzung mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns wahr. Er führt die Geschäfte nach Maßgabe der Gesetze, dieser Satzung, des Grundsatzprogramms, des Statuts, der Richtlinien der Arbeiterwohlfahrt sowie der Grundsätze des Präsidiums. Er ist verantwortlich für die Organisation der Leitung und Kontrolle des laufenden Geschäftsbetriebes sowie die Aktivitäten im ehrenamtlichen Bereich.

Ihm obliegen insbesondere:

- die Umsetzung der Beschlüsse der Organe des Vereins,
- die Erhaltung des Vereinsvermögens,
- die ordnungsgemäße Buchführung,
- die Einhaltung und Überwachung des Haushaltsplanes/Budgetplanes,
- die Überwachung der Liquidität und des Vermögensstandes der verschiedenen Einrichtungen des Kreisverbandes,
- die Erfüllung der steuerlichen Pflichten,
- die ordnungsgemäße Abführung der Sozialabgaben der Arbeitnehmer.

Dabei hat der Vorstand insbesondere:

- den Haushaltsplan, den Stellenplan und die Jahresrechnung vorzubereiten und dem Präsidium zur Genehmigung vorzulegen,
- über die Einstellung hauptamtlicher Kräfte und deren Vergütung im Rahmen des Haushalts zu befinden,
- die Vermögensverwaltung und Wirtschaftsführung der Orts- und Fördervereine und der Jugendwerke zu überwachen.

Zur Vornahme folgender Geschäfte ist im Innenverhältnis die vorherige Zustimmung des Präsidiums erforderlich:

- Erwerb und Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten; Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, die im Einzelfall über einen Betrag von 100.000,00 Euro hinausgehen,
- Neubauten und sonstige Investitionen, die im Einzelfall über einen Betrag von 100.000,00 Euro hinausgehen, es sei denn, sie sind im Haushaltsplan beschlossen,
- Eingehen von Dauerschuldverhältnissen mit einer Laufzeit von mehr als 12 Monaten und einer Gesamtbelastung von mehr als 100.000,00 Euro,
- Gewährung von Krediten, Übernahme von Bürgschaften, Patronatserklärungen und finanziellen Beteiligungen an Dritten.

Der Vorstand hat dem Präsidium laufend, mindestens zweimal jährlich zu berichten, insbesondere über:

- Die beabsichtigte Geschäftspolitik und andere grundsätzliche Fragen der künftigen Vereinsführung,
- den Gang der Geschäfte, die Einhaltung des Haushaltsplanes, die Liquidität und den Vermögensstand des Kreisverbandes und seiner Einrichtungen.

- (5) Mit Zustimmung des Präsidiums kann der Vorstand besondere Vertreter im Sinne des § 30 BGB zur Wahrnehmung der wirtschaftlichen, verwaltungsmäßigen und personellen Angelegenheiten bevollmächtigen.

- (6) Der Vorstand ist gegenüber den Orts- und Fördervereinen und den Jugendwerken im Rahmen des Verbandsstatuts zur Aufsicht und Prüfung berechtigt und verpflichtet. Es sind hierzu Jahresberichte vorzulegen, die auch die wirtschaftliche Entwicklung zu umfassen haben. Der Vorstand oder seine Beauftragten können jederzeit zu Prüfungszwecken Einsicht in alle Geschäftsvorgänge der Orts- und Fördervereine und Jugendwerke nehmen. Bücher und Akten sind vorzulegen sowie jede Aufklärung und jeder Nachweis zu geben.



- (7) Die/ der Vorsitzende ist verpflichtet, den Vorstand regelmäßig mit einer angemessenen Frist unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuladen.  
In Angelegenheiten, in denen Vorstandsmitglieder oder deren Angehörige persönlich betroffen sind, haben die betreffenden Vorstandsmitglieder kein Stimmrecht.  
Beschlüsse können in Eilfällen im schriftlichen Verfahren gefasst werden. Sie bedürfen einer einfachen Mehrheit.
- (8) Der Vorstand hat dem Landesverband über seine Tätigkeit mindestens einmal jährlich zu berichten. Vor dem Eingehen von Verpflichtungen, die über den allgemeinen Rahmen der täglichen Vereinstätigkeit hinausgehen oder bei Verletzung der Berichtspflicht hat der Vorstand die vorherige Zustimmung der übergeordneten Verbandsgliederung einzuholen. Andernfalls ist das Vertretungsorgan des Landesverbandes zur Bestellung eines weiteren Präsidiumsmitgliedes nach § 9 Abs.1 für den Zeitraum bis zur nächsten Delegiertenkonferenz berechtigt.
- (9) Die Haftung des Vorstandes ist im Außenverhältnis auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt, soweit gesetzlich zulässig.

### **§ 11 Kreisausschuss**

- (1) Der Kreisausschuss setzt sich zusammen aus:
- dem Präsidium,
  - dem Vorstand,
  - den Vorsitzenden der zum Kreisverband gehörenden Orts- und Fördervereine oder deren Stellvertretern/Stellvertreterinnen, den Beauftragten der korporativen Mitglieder und Jugendwerke, sofern diese im Einzelfall stimmberechtigtes Mitglied der Konferenz sind.
- (2) Er wird nach Bedarf, mindestens einmal jährlich vom Präsidium einberufen. Er ist auf Verlangen von einem Drittel der Orts- und Fördervereine einzuberufen. Die Revisoren sind zu den Sitzungen des Kreisausschusses einzuladen.
- (3) Der Kreisausschuss unterstützt die Arbeit des Vorstandes und des Präsidiums. Er nimmt den Jahresbericht, den Prüfungsbericht und den Bericht der Fachausschüsse entgegen. Er wird vom Präsidium und vom Vorstand über die allgemeine soziale und sozialpolitische Entwicklung sowie über die Arbeit im Bereich des Kreisverbandes unterrichtet. Er berät über die Aufnahme neuer und den Ausbau bestehender Arbeitsgebiete und kann Empfehlungen abgeben.
- (4) Der Kreisausschuss ist berechtigt, bei vorzeitigem Ausscheiden
- eines Präsidiumsmitgliedes,
  - eines/r Revisors/in
- ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des/der Ausgeschiedenen zu wählen.
- (5) Die Beschlüsse des Kreisausschusses werden mit Stimmenmehrheit gefasst, sofern Beschlüsse der Kreiskonferenz nichts anderes vorgeben. Sie sind schriftlich niederzulegen und von der/dem Vorsitzenden des Präsidiums oder einer/einem Stellvertreter zu unterzeichnen. Die Mitglieder des Kreisausschusses sind in eigenen Sachen von der Stimmabgabe ausgeschlossen.

### **§ 12 Mandat und Mitgliedschaft**

Mandatsträger müssen Mitglied der Arbeiterwohlfahrt sein. Wahlämter und Organmitgliedschaften (§ 7) sowie von Organen übertragene Mandate und Beauftragungen enden mit dem Ausschluss, der Suspendierung einzelner oder aller Mitgliedschaftsrechte oder dem Austritt.

### **§ 13 Rechnungswesen**

- (1) Der Kreisverband erfüllt seine Aufgaben im Rahmen seiner personellen und finanziellen Möglichkeiten. Die Mittel des Kreisverbandes sind sparsam und wirtschaftlich zu verwenden. Der Kreisverband stellt dazu jährlich einen Haushaltsplan, einen Stellenplan und einen Investitionsplan auf. Ihre Bewirtschaftung geschieht nach Maßgabe dieser Pläne.
- (2) Der Kreisverband ist zu jährlichen Budgets (Wirtschafts-, Finanz- und Investitionspläne) verpflichtet. Diese bedürfen der Bestätigung des Landesverbandes. Das Rechnungswesen hat den Grundsätzen kaufmännischer Buchführung zu entsprechen. Aus dem Rechnungswesen müssen die Positionen des Budgets abgeleitet werden.
- (3) Die Aufstellung der Jahresrechnung erfolgt nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches oder der Pflegebuchführungsverordnung in analoger Anwendung der Vorschriften für Kaufleute. Der Jahresabschluss ist durch einen Wirtschaftsprüfer/eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft in analoger Anwendung der §§ 317 ff. HGB einschließlich der Geschäftsführung des Vorstandes zu prüfen. Über das Ergebnis der Prüfung ist dem Präsidium, dem Kreisausschuss und der Kreiskonferenz Bericht zu erstatten.
- (4) Im Übrigen sind die Bestimmungen der Finanz- und Revisionsordnung im Rahmen des Verbandsstatutes der Arbeiterwohlfahrt in der jeweils gültigen Fassung und die vom Bundesausschuss beschlossenen Ausführungsbestimmungen anzuwenden.

#### **§14 Statut**

- (1) Das Verbandsstatut der Arbeiterwohlfahrt ist in seiner jeweils gültigen Fassung Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Im Falle von Widersprüchen zwischen dieser Satzung und dem Verbandsstatut, geht das Verbandsstatut den Regelungen dieser Satzung vor.

#### **§ 15 Aufsichtsrecht und Aufsichtspflicht**

- (1) Der Kreisverband erkennt das Recht der Aufsicht und Prüfung für sich und die Körperschaften, Vereinigungen, Unternehmen und Stiftungen, auf die er in soweit Einfluss nehmen kann, durch den AWO Landesverband an.
- (2) Der Vorstand oder seine Beauftragten können jederzeit zu Prüfungszwecken Einsicht in alle Geschäftsvorgänge der Orts- und Fördervereine, Jugendwerke und den Körperschaften, Vereinigungen, Unternehmen und Stiftungen, auf die der Kreisverband insoweit Einfluss nehmen kann, nehmen. Bücher und Akten sind vorzulegen sowie jede Aufklärung und jeder Nachweis zu geben.
- (3) Der Kreisverband ist gegenüber seinen Orts- und Fördervereinen und den Körperschaften, Vereinigungen, Unternehmen und Stiftungen, auf die er insoweit Einfluss nehmen kann und den Jugendwerken im Rahmen des Verbandsstatuts zur Aufsicht und Prüfung berechtigt und verpflichtet.
- (4) Die Prüfung hat jährlich im Hinblick darauf stattzufinden, dass die tatsächliche Geschäftsführung dem Satzungszweck entspricht.

#### **§ 16 Auflösung des Kreisverbandes/Wegfall steuerbegünstigter Zwecke**

- (1) Bei Ausschluss oder Austritt aus dem AWO Landesverband ist der Kreisverband aufgelöst. Er verliert das Recht, den Namen und das Markenzeichen Arbeiterwohlfahrt zu führen. Ein etwa neu gewählter Name muss sich von dem bisherigen Namen und Markenzeichen deutlich unterscheiden. Er darf nicht in einem bloßen Zusatz zu dem bisherigen Namen oder Markenzeichen bestehen. Entsprechendes gilt für Kurzbezeichnungen.
- (2) Bei Auflösung des Kreisverbandes oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das nach Abzug aller Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen des Kreisverbandes an den AWO Landesverband Thüringen e.V., der es

ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige und/oder mildtätige und wohlfahrtspflegerische Zwecke zu verwenden hat.

Die vorstehende Satzungsneufassung tritt mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Beschluss der Kreiskonferenz: 09.06.2012

Amtsgericht Eintrag ins Vereinsregister: